



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Per E-Mail

Landkreis Nienburg/Weser
c/o Herrn Landrat Kohlmeier
Kreishaus am Schloßplatz

31582 Nienburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.01. u. 09.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
29 – 22289/4/66

Durchwahl (0511) 120-
3673

Hannover
25.06.2015

**Sonstige naturnahe Flächen i. S. von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG;
Anwendung der Vorschrift**

Sehr geehrter Herr Landrat Kohlmeier,

Ihre Berichte vom 19.01. und 09.04.2015 haben Herrn Minister Wenzel vorgelegen.

Er hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Zu den aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen folgen im Wesentlichen denen des § 33 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG), das bis zum In-Kraft-Treten des NAGBNatSchG am 01.03.2010 gegolten hat (LT-Drs. 16/1902 S. 50 f.). Zweck des mit § 33 a NNatG *seinerzeit* eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereitzustellen (LT-Drs. 15/1909 S. 7 und 14). Mit der Zuordnung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wurde dem abweichungsfesten „allgemeinen Grundsatz“ des § 20 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen, aus dem sich ergibt, in welchen *Schutzkategorien* Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können. Eine solche Zuordnung war durch § 33 a NNatG nicht erfolgt. Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG erfolgte eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50). Die Möglichkeit, als Trägerverfahren die Genehmigung der zum 01.03.2010 in Kraft tretenden Fassung von § 17 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen, ergab sich wegen der abweichenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG nicht.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG nicht.

1. Objektschutz für sonstige naturnahe Flächen

§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG betrifft den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Objektschutz), nicht den von Gebieten (Flächenschutz). Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann sich der Schutz für den Bereich eines Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Das bedeutet nicht, dass nur Einzelschöpfungen oder Gruppen von ihnen als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden dürfen. Teile der Landschaft sind auch Einzelgebilde der Natur wie Raine, Alleen, Wallhecken und Tümpel. Ihre Flächenhaftigkeit steht ihrer Qualifizierung als Landschaftsbestandteil grundsätzlich nicht entgegen. Maßgeblich ist vielmehr, dass sie nicht schon selbst eine "Landschaft" bilden, sondern als Naturgesamtheit lediglich ein Teil der Landschaft sind. Aus dem Sinn des § 29 Abs. 1 BNatSchG als einer auf den Objektschutz ausgerichteten Regelung folgt, dass "Gebiete" nicht als "geschützte Landschaftsbestandteile" unter Schutz gestellt werden dürfen. Solange ein Landschaftsteil aber noch als *abgrenzbares Einzelgebilde* mit der Schutzwürdigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erkennbar ist, steht Bundesrecht auch einer Schutzfestsetzung für einen etwas größeren räumlichen Bereich nicht entgegen (BVerwG, B. v. 18.12.1995 – 4 NB 8.95 – Rdnr. 7 m. w. N.¹). „Landschaftsbestandteile“ als Schutzgegenstand des § 29 BNatSchG sind einzelne oder mehrere aus der Umgebung herausgehobene Objekte und Objektgruppen oder „kleingliedrige Teile“ der Landschaft; ihre Unterschutzstellung muss sich daher auf konkrete oder gattungsmäßig beschreibbare Objekte oder auf sonstige gewissermaßen *aus sich selbst heraus abgegrenzte Elemente* – also Elemente mit gewissermaßen „objektbezogen“ feststellbarer Abgrenzbarkeit – erstrecken, die nicht „Landschaft“, sondern eben nur „Bestandteile“ der sie umgebenden Landschaft sind. Was in dem Sinn ein „kleingliedriger Teil“ der Landschaft ist, ist daher nicht allein an der räumlichen Kategorie der Größe der jeweiligen Fläche, sondern an ihrer bei natürlicher Betrachtung feststellbaren Abgrenzbarkeit von der Umgebung festzumachen (OVG Saarlouis, U. v. 12.12.2012 – 2 C 320/11 – II B der Gründe² m. w. N.). Sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG sind

¹ https://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/1995-12-18/4-NB-8_95

² <http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=4190>

an Hand bestimmter *auf diesen vorkommenden* Biotoptypen festzustellen und abzugrenzen. Vorkommen der in der Einzelbegründung zum Entwurf dieser Vorschrift genannten Biotoptypen zeigen an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert sind (LT-Drs. 16/1902 S. 51). Die durch diese Biotoptypen charakterisierten Landschaftsbestandteile erfüllen zugleich die Anforderungen des § 29 Abs. 1 BNatSchG.

2. Bestimmtheit des Tatbestandes sonstige naturnahe Flächen

Die Legaldefinition erfasst Flächen, deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden. Hinsichtlich der Standorteigenschaften ist entscheidend, dass diese weder durch eine zusätzliche Entwässerung noch eine Veränderung der Bodengestalt und auch nicht durch eine erhebliche Veränderung des Nährstoffhaushalts so verändert worden sind, dass die in der Einzelbegründung zum Entwurf von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG genannten Biotoptypen verschwunden sind. Mit anderen Worten: Vorkommen dieser Biotoptypen zeigen an, dass die Standorteigenschaften wenig verändert sind. Mit der Nennung der indizierenden Biotoptypen und die ergänzende Bezugnahme auf den Kartierschlüssel von v. Drachenfels konkretisiert die Gesetzesbegründung den Tatbestand von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG (vgl. VG Hannover, B. v. 23.04.2015 – 12 B 374/15 – S. 9 der Gründe) und setzt sich damit bewusst vom Entwurf zu § 33 a NNatG ab.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen sonstiger naturnaher Flächen

Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine gesetzliche Erklärung der dort genannten Flächen zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50 unten; Nds. OVG, B. v. 29.04.2015 – 4 ME 30/14 – S. 3 der Gründe). Die Vorschrift ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Damit kommt es hinsichtlich der Standorteigenschaften und damit den Eintritt des gesetzlichen Schutzes darauf an, dass diese bereits zu diesem Termin *oder später* – etwa nach Aufgabe einer zusätzlichen Entwässerung oder nach Austrag vor diesem Termin aufgebracht Nährstoffe – vorliegen.

4. Schutzzweck für sonstige naturnahe Flächen

Der Schutzzweck lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit aus dem Genehmigungsvorbehalt von § 22 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG entnehmen. Danach ist Zweck der gesetzlichen Unterschutzstellung der sonstigen naturnahen Flächen allein deren – nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Satz 3 f. NAGBNatSchG beschränkter – Schutz vor Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland. In der Unterschutzstellung wird damit angegeben, was konkret vor Ort

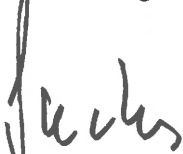
angestrebt wird, und das Gewollte ausreichend verdeutlicht (vgl. OVG Greifswald, U. v. 14.10.2008 – 4 K 25/06 – Rdnr. 129³).

5. Rechtliche Bedeutung von Eintragung sowie Bekanntgabe und Mitteilung

Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine gesetzliche Erklärung der dort genannten Flächen zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (s. o.). Die Eintragung nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG ist damit nur *deklaratorischer* Natur (s. VG Hannover, B. v. 23.04.2015 – 12 B 374/15 – S. 9 der Gründe zu der insoweit vergleichbaren Vorschrift des § 30 Abs. 7 BNatSchG). Ebenso sind auch die Bekanntgabe der Eintragung nach § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG und die Mitteilung über das Vorliegen einer sonstigen naturnahen Fläche und eine daraus folgende Genehmigungsbedürftigkeit nach § 22 Abs. 4 Satz 6 NAGBNatSchG für die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil *nicht konstitutiv*; sie sind allerdings für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit von Bedeutung (§ 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NAGBNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Sachs

³ <http://www.landesrecht-mv.de/iportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0.jp35?showdoccase=1&doc.id=MWRE090000245&st=ent>